



Vernehmlassungsstellungnahme der EKF zur Paar- und Familienbesteuerung

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen EKF (November 2012)

I. Grundsätzliches

Die EKF begrüsst das Ziel der Vorlage, eine im Einklang mit der Verfassung stehende Paar- und Familienbesteuerung einzuführen. Die Kommission betrachtet jedoch das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“ nicht als befriedigende Lösung.

Die EKF fordert demgegenüber die Einführung des Besteuerungsmodells der Individualbesteuerung, da nur dieses zivilstandsunabhängig, diskriminierungsfrei und zukunftsorientiert ist. Die vom Bundesrat im Erläuternden Bericht aufgeführten Gründe gegen die Einführung der Individualbesteuerung sind nicht stichhaltig.

Die EKF hofft zudem, dass die vom Bund gewählte Form der Paar- und Familienbesteuerung Signalwirkung auf die Steuergesetzgebung der Kantone hat.

II. Bemerkungen zum vom Bundesrat favorisierten Modell „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“

Das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“ sieht vor, dass die veranlagende Steuerbehörde jeweils zwei Steuerberechnungen vornimmt: In einem ersten Schritt soll die Steuerbelastung der Ehepaare wie bis anhin berechnet werden, indem die Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet werden. In einem zweiten Schritt soll die veranlagende Behörde eine alternative Berechnung der Steuerbelastung vornehmen, die sich an eine Besteuerung von Konkubinatspaaren anlehnt. Die dabei resultierenden Steuerbeträge für die beiden Ehegatten werden danach mit der Steuerberechnung nach der ordentlichen Veranlagung verglichen. Der tiefere der beiden Steuerbeträge wird schliesslich in Rechnung gestellt.

Die EKF unterstützt das bundesrätliche Ziel, eine im Einklang mit der Verfassung stehende Paar- und Familienbesteuerung zu verankern, die sich möglichst neutral gegenüber den verschiedenen Partnerschafts- und Familienmodellen verhält und überdies zu ausgewogenen Belastungsrelationen führt. Die Kommission hält jedoch fest, dass der Entwurf dieser Zielvorgabe nicht gerecht wird.

III. Grundsätze einer diskriminierungsfreien Paar- und Familienbesteuerung

Die EKF hat bereits im Jahr 2000 ihre Forderungen an die Reform einer Paar- und Familienbesteuerung im Rahmen der damaligen Vernehmlassung dargelegt und begründet. Diese wurden mit der Vernehmlassung zum Systementscheid bei der Ehepaarbesteuerung (2007) erneuert und werden nach erneuter Prüfung der Sachlage in der aktuellen Vernehmlassung nochmals unterstrichen.

Die Reform der Paar- und Familienbesteuerung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

- Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann.
- Der Zivilstand bzw. die gewählte Lebensform darf keinen Einfluss auf die Besteuerung haben.
- Kinderbetreuungskosten sowie die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung müssen als berufsbezogene Kosten anerkannt werden und damit als Berufsauslagen abziehbar sein.
- Erwerbstätige Eltern dürfen für ihre Erwerbsarbeit finanziell nicht bestraft werden.

Darüber hinaus muss das gewählte Steuersystem für die Steuerzahlenden einfach und verständlich und für die Steuerbehörde vollzugstauglich sein.

Aus diesen Gründen spricht sich die EKF für das Besteuerungsmodell der Individualbesteuerung aus. Sie erachtet nur diese als zivilstandsunabhängig, diskriminierungsfrei, zukunftsorientiert und international verbreitet. Besonders wesentlich ist vor allem auch, dass die Individualbesteuerung positive Anreize zur Aufnahme und Ausdehnung der Erwerbstätigkeit schafft, während andere Steuermodelle – je nach praktizierter Arbeitsteilung zwischen Paaren bzw. Eltern mit Kindern – Erwerbsarbeit und Teilzeitarbeit finanziell bestrafen, da ein höheres (Gesamt)Einkommen aufgrund der Progression automatisch zu wesentlich höheren Steuerbelastungen führt.

Die Ablehnungsgründe des Bundesrates hinsichtlich der Individualbesteuerung überzeugen nicht, da unabhängig vom Besteuerungsmodell in jedem Fall die Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Steuerzahlenden beschafft werden müssen. Es spielt keine Rolle, ob die Steuerzahlenden dann individuell oder gemeinsam veranlagt werden. Ein in der Anfangsphase erhöhter Verwaltungsaufwand bei Einführung der Individualbesteuerung wird nicht in Abrede gestellt. Doch beim vorgeschlagenen Modell des Bundesrates mit alternativer Steuerberechnung müssen auch in Zukunft immer zwei Tarife berechnet werden. Dies führt langfristig zu einem viel höheren Verwaltungsaufwand.

Zu vernachlässigen sind überdies die Bedenken hinsichtlich der längeren Umsetzungsphase bei der Einführung der Individualbesteuerung im Vergleich zur Einführung des Modells „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“. Mit Blick auf das Ziel – eine zivilstandsunabhängige und zukunftsgerichtete Besteuerung – treten diese Bedenken in der Hintergrund.

IV. Bemerkungen zur Ausgestaltung der alternativen Steuerberechnung (Art. 214a DBG) gemäss Vorschlag des Bundesrates

Falls das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell eingeführt werden soll, ergeben sich für die EKF bestimmte Prämissen für die Ausgestaltung der alternativen Steuerberechnung.

Diese Prämissen sind dem ausgefüllten Fragebogen im Anhang dieser Stellungnahme (vgl. S. 3–6) zu entnehmen.



Stabsstelle Gesetzgebung, 29. August 2012

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung)

Fragebogen

1.	Unterstützen Sie die grundsätzliche Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage?
Antwort	<p>Die EKF begrüsst das Ziel der Vorlage, eine im Einklang mit der Verfassung stehende Paar- und Familienbesteuerung einzuführen. Die Kommission betrachtet jedoch das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell „Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung“ nicht als befriedigende Lösung.</p> <p>Die EKF fordert demgegenüber die Einführung des Besteuerungsmodells der Individualbesteuerung, da nur dieses zivilstandsunabhängig, diskriminierungsfrei und zukunftsorientiert ist. Die vom Bundesrat im Erläuternden Bericht aufgeführten Gründe gegen die Einführung der Individualbesteuerung sind nicht stichhaltig.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auf die separate Stellungnahme der EKF, die eine detaillierte Begründung für die Einführung der Individualbesteuerung enthält.</p>

2.	Davon ausgehend, dass die alternative Steuerberechnung (Art. 214a DBG) umgesetzt wird, sind Sie mit der Ausgestaltung einverstanden?
214a Abs. 1 und 2 iVm Art. 86 Abs. 4 Antwort	Ja. Bei Alleinverdienern muss ein zusätzlicher Abzug gemäss Art. 86 Abs. 4 eingeräumt werden, ansonsten der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verletzt würde.
214a Abs. 3 Antwort	Ja. Es ist konsequent, wenn bei der alternativen Steuerberechnung die Steuer jedes Ehegatten getrennt berechnet wird.
214 a Abs. 4 Bst. a Antwort	Ja. Dies entspricht einer konsequenten Durchführung der alternativen Steuerberechnung.
214 a Abs. 4 Bst. b Antwort	Nein. Ein teilweiser Abzug muss gewährt werden, weil sonst eine Mehrbelastung des Ehepaars gegenüber Alleinstehenden entstehen würde.
214 a Abs. 4 Bst. c Antwort	Ja, sofern nicht eindeutig einem Ehegatten oder Partner zuzuordnen.
214 a Abs. 5 Antwort	Ja, auch dies gehört zur konsequenten Durchführung der alternativen Steuerberechnung.

3.	Sind Sie mit dem neuen Einverdienerabzug und den Änderungen beim Zweiverdienerabzug einverstanden (Art. 212 Abs. 1 ^{bis} und 2)?
Antwort	Ja. Ein Einverdienerabzug muss zugelassen werden, weil sonst der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt würde. Ebenso muss bei Zweiverdienerpaaren ein Abzug über Fr. 8'100.- eingeräumt werden, weil diese sonst gegenüber Einverdienern benachteiligt und damit negative Anreize bezüglich der Erwerbsarbeit des Zweitverdienenden geschaffen würden.
4.	Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Besteuerung von Alleinerziehenden und von Konkubinatspaaren mit Kindern einverstanden (Art. 213 Abs. 1 Bst. d und 214 Abs. 2bis)?
Antwort	Grundsätzlich ja, doch wird ein Abzug von nur Fr. 11'000.- den effektiven Kinderkosten zu wenig gerecht, zumal der/die Alleinerziehende neu zum Grundtarif besteuert wird.

5.	Sind Sie damit einverstanden, dass die Voraussetzungen für den Kinderabzug (Art. 213 Abs. 1 Bst. a) und für den Abzug vom Steuerbetrag pro Kind (Art. 214 Abs. 2 ^{bis}) deckungsgleich sind?
Antwort	Ja, macht sonst keinen Sinn.

6.	Teilen Sie die Auffassung, dass die zur Einhaltung der Schuldenbremse notwendige Gegenfinanzierung der Reform zumindest teilweise auch einnahmenseitig erfolgen soll? Welche der zwei vorgeschlagenen einnahmenseitigen Varianten (Erhöhung der Mehrwertsteuersätze bzw. ein vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression) bevorzugen Sie? Ziehen Sie andere Massnahmen zur Gegenfinanzierung vor?
Antwort	Eine Erhöhung der Mehrwertsteuersätze lehnt die EKF als zu wenig sozial ab. Ein vorübergehender Verzicht auf den Ausgleich der Folgen der kalten Progression kann dagegen akzeptiert werden.

7.	Übrige Bemerkungen
Antwort	<p>Die Reform der Paar- und Familienbesteuerung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwirklichung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Gleichstellung von Frau und Mann. • Der Zivilstand bzw. die gewählte Lebensform darf keinen Einfluss auf die Besteuerung haben. • Kinderbetreuungskosten sowie die Kosten des Wiedereinstiegs und der Weiterbildung müssen als berufsbezogene Kosten anerkannt werden und damit als Berufsauslagen abziehbar sein. • Erwerbstätige Eltern dürfen für ihre Erwerbsarbeit finanziell nicht bestraft werden. <p>Darüber hinaus muss das gewählte Steuersystem für die Steuerzahlenden einfach und verständlich und für die Steuerbehörde vollzugstauglich sein.</p> <p>Aus diesen Gründen spricht sich die EKF für das Besteuerungsmodell der Individualbesteuerung aus. Sie erachtet nur diese als zivilstandsunabhängig, diskriminierungsfrei und zukunftsorientiert.</p>

Bitte ebenfalls ausfüllen:

Vernehmlassungsteilnehmer: Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF
Für allfällige Rückfragen:

Tel. Nr.: . 031 322 92 76.

E-Mail: elisabeth.keller@ebg.admin.ch